

Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes

(gültig ab 1.1.2002)

I. Allgemeines

Städtische Schulräume und Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt, wenn dadurch schulische und städtische Belange nicht beeinträchtigt werden und die außerschulische Nutzung dem Charakter der Räume entspricht.

Die Vergabe erfolgt vorzugsweise an gemeinnützige Wedeler Vereine. Ein Anspruch besteht nicht.

Im Elbe-Stadion sollen nur zwei Spiele pro Wochenende stattfinden.

Die Benutzungsordnung für die städtischen Schulräume und Sportstätten ist Teil dieser Richtlinien.

II. Genehmigung

Die Nutzung ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung erlaubt.

Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist rechtzeitig schriftlich zu stellen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern, Errichtung von Verkaufsständen und Anbringung von Werbetransparenten, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausdrücklich zu beantragen.

Die Genehmigung erteilt der Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur der Stadt Wedel. Die Genehmigung erfasst nicht sonstige, insbesondere ordnungsrechtliche, bauaufsichtliche oder steuerrechtliche Genehmigungen und Auflagen.

Bei regelmäßiger Nutzung kann ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.

Mit dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung, bei Regelnutzung mit der Unterschrift unter dem Gestattungsvertrag, übernimmt der/die Antragsteller/in bzw. Vertragsunterzeichner/in alle Verpflichtungen aus diesen Richtlinien, für deren Einhaltung sie/er zu sorgen hat.

Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich kurzfristig herausstellt, dass die Sportanlage nicht bespielbar ist. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

III. Nutzungsdauer

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr, in genehmigten Ausnahmefällen bis 22:30, gestattet, sofern nicht eine besondere Nutzungszeit reglementiert ist.

Aus besonderem Anlass kann ausnahmsweise eine längere Nutzung zugelassen werden.

Die Nutzung ist so zu beenden, dass Anlagen und Einrichtungen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

IV. Pflichten der Nutzer

Der/die Nutzer/in verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Richtlinien. Er/Sie hat mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson, sowie den notwendigen Ordnungsdienst zu benennen und durch weitere geeignete Maßnahmen den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sichern. Dazu gehört auch der ausreichende Sanitätsdienst bzw. die Verpflichtung eines Sportarztes bei entsprechender Notwendigkeit.

Dem/r Nutzer/in obliegt auch die Einhaltung der Benutzungsordnung. Bei Nutzung einer Sportanlage hat sie/er für die spielgerechte Herrichtung zu sorgen.

V. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der städtischen Schulräume und Sportstätten wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung fällig. Es beträgt bei einer Nutzung

	Bis 2 Std./Tag €	Bis 4 Std./Tag €	Mehr als 4 Std./Tag €
Klassenraum	10,-	15,-	30,-
Gymnastikraum	15,-	25,-	40,-
Sportplatz Freizeitpark Elb- marschen	20,-	40,-	50,-
Sporthalle/Mensa	25,-	40,-	60,-
Sportplatz Elbestadion	40,-	60,-	80,-
Ernst-Barlach-Saal	50,-	70,-	100,-
Großsporthalle	50,-	80,-	150,-

Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes

Volkshochschule, Musikschule, städtische Einrichtungen, gemeinnützige Wedeler Vereine und politische Parteien dürfen die städtischen Schulräume und Sportstätten entgeltfrei nutzen. Betriebssportgruppen, die nicht als gemeinnützige Vereine eingetragen sind, zahlen 50% des Nutzungsentgeltes.

Bei anderen Nutzern kann das Nutzungsentgelt auf Antrag bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen um bis zu 50%, wenn der gesamte Erlös einer Veranstaltung wohltätigen Zwecken zugute kommt bis 100% reduziert werden.

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein doppeltes Entgelt erhoben.

VI.

Entgelt für zusätzliche Dienstleistungen

Für Dienstleistungen des Hausmeisters/ Hallen- bzw. Platzwartes außerhalb dessen regelmäßiger Arbeitszeit wird ein Entgelt von 25 € pro angefangene Stunde erhoben. Etwaige Nichterreichbarkeit in der Dienstzeit rechtfertigt keine Ausnahme.

VII.

Schlüssel

Die Nutzer, bei Vereinen der Vereinsvorstand, sind dafür verantwortlich, dass Schlüssel für die städtischen Einrichtungen nur von befugten Personen empfangen werden und eine unkontrollierte Weitergabe der Schlüssel unterbleibt. Der Empfang der Schlüssel ist zu quittieren.

Die Aushändigung des Schlüssels an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel ist untersagt. Die Nutzer bzw. der Vereinsvorstand ist für die sichere Verwahrung des Schlüssels verantwortlich und haftet bei Verlust nicht für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten.

Die Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzungszeit unaufgefordert an die Stadt Wedel zurückzugeben.

VIII.

Haftung

Die Nutzer, bei Vereinen der Vereinsvorstand, haften gegenüber der Stadt Wedel gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen verursachte Schäden. Dies gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte eintreten sowie bei höherer Gewalt. Die Nutzer haben zu beweisen, dass die Schäden durch höhere Gewalt bzw. durch Materialfehler entstanden sind.

Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern, ihren Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und Dritten entstehen sowie für Diebstahl, insbesondere von Garderobe und mitgeführten Sachen, übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung. Auf den Haftungsausschluss sind alle an der Nutzung teilnehmende Personen vom Nutzer hinzuweisen.

Die Nutzer verpflichten sich, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizustellen und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Vor Nutzungsbeginn kann die Stadt den Nachweis des Versicherungsschutzes verlangen.

IX.

Ausschluss von der Nutzung

Bei Verstößen gegen die Richtlinien sowie bei Nichtbefolgung der Anordnungen des städtischen Personals oder ungehörigem Verhalten kann die Nutzung der städtischen Schulräume und Sportstätten zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

X.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Turnhallen, Gymnastikräume und Freizeitsportflächen vom 1.01.1996 aufgehoben.

Wedel, 22.10.2001
Der Bürgermeister
Kahlert